

gestaltet war, auch analog, wie es in diesen geschehen war, fortzusetzen, das heisst, auch hier Anwesenheit des Sklaven zu präsumieren und für ihn eine Strafe zu formulieren. Da auf das nächstniedrigere Vergehen schon Entmannung stand, schien hier nur die Einschlebung der Todesstrafe angebracht. Andererseits aber musste der fünfte Paragraph — und ebenso der sechste — wegen seines Nachsatzes auch als Glied eines Abschnittes angesehen werden, der unter dem Gesichtspunkte, dass der Herr den Knecht nicht präsentiere, die Reihe der möglichen Vergehungen des Sklaven noch einmal durchging und jedesmal die Bestimmung traf, dass der Herr dann 'sicut ingenuus' für die Schuld aufzukommen habe. Da aber auf diese Stücke in A ein mit 'Si servus absens fuerit' eingeleiteter Abschnitt folgte, der das in diesem Fall anzuwendende Mahnungsverfahren und die bei hartnäckiger Weigerung des Herrn auch dann wie in 5 und 6 eintretende Heranziehung desselben zur Zahlung der jeweilig geltenden Freienbusse enthielt, so schienen die in A 5 und 6 behandelten Fälle des 'non praesentare' einen 'servus' zu betreffen, der nicht 'absens', also 'presens' war. Hierfür musste man nun ein analoges Mahnungsverfahren einschalten und in den Rahmen dieses Verfahrens eine zweite Skala von Sklavendelikten spannen, zu der man die beiden Kapitel A 5 und 6 ausgestaltete, indem man die von ihnen berücksichtigten Fälle nach unten hin ergänzte. Demgemäss sind aus A 5 zwei Stücke in B, die Kapitel 7 und 12, jenes ein Glied der ersten, dies eins der zweiten Skala, hervorgegangen. Der Vordersatz von A 5 ist in jenem, der Nachsatz in diesem Stücke benutzt, dort der Nachsatz, hier der Vordersatz neu gebildet. Während aber A 5 eine Reihe eröffnet, ist B 12 das dritte und vorletzte Glied derselben. Die Ausdrucksweise ist jedoch in B dieselbe wie in A und ganz auf einen Gedanken neu einführende Sentenz zugeschnitten. So kommt es, dass, während die beiden ersten Glieder der zweiten Deliktreihe in B eine ganz kurze schlichte Form haben, nämlich:

10. Si talis causa est, unde ingenuus sol. XV componere debeat, ipse eos dominus reddat.

11. Si vero maior culpa fuerit, unde ingenuus sol. XXXV poterat reddere, similiter dominus solvat,

es in 12, dem A-Text entsprechend, heisst:

12. Si vero adhuc maior culpa fuerit u. s. w. et